

Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung

Der en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Verordnungsentwurfs. Die Bundesregierung beabsichtigt, damit das Versteigerungsverfahren sowie weitere Einzelheiten zum Veräußerungsverfahren für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 zu regeln.

In unserer Mitgliedschaft gibt es große Marktteilnehmer, die die vorgesehene Einführung eines Handelssystems im Preiskorridor aufgrund folgender Erwägungen unterstützen:

Es könnten verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wenn ein Festpreis auch für das Jahr 2026 fortgeführt wird.

Die Einführung bzw. Beibehaltung des Festpreises erfordert ein Gesetzgebungsverfahren, das möglicherweise erst Ende 2026 abgeschlossen werden kann.

Eine Versteigerung von BEHG-Zertifikaten im Jahr 2026 kann die Möglichkeit eines Übergangs vom Festpreis zu einer Versteigerung von Emissionsberechtigungen im Rahmen des europäischen Emissionshandels EU-ETS 2 und des Sammelns erster Erfahrungen darstellen.

Frühere Auktionen ab Mitte 2026 im Europäischen Brennstoffemissionshandel (ETS 2) könnten die Möglichkeit bieten, sich frühzeitig auf das voraussichtlich kommende System einzustellen.

Auch wenn am Versteigerungsverfahren festgehalten wird, sollte die 10 % Nachkaufregelung beibehalten werden.

In unserer Mitgliedschaft gibt es auch einen großen Marktanteil, der einen Festpreis anstatt eines Handelssystems aufgrund folgender Erwägungen unterstützt:

Keine weiteren Belastungen für die Wirtschaft; Bürokratieabbau

Nach dem Koalitionsvertrag will die neue Bundesregierung u.a. Bedingungen für eine wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft schaffen, strukturelle Rahmenbedingungen für Unternehmen und Beschäftigte verbessern, Innovationen fördern und Bürokratie umfassend zurückbauen.

Die Etablierung eines Preiskorridors für den nationalen Brennstoffemissionshandel einschließlich des zugehörigen nur auf die Bundesrepublik beschränkten Versteigerungsverfahrens für lediglich ein Kalenderjahr ist aufwändig und für die mit der Durchführung und dem Vollzug betrauten Behörden einerseits und die verpflichteten Unternehmen andererseits sowohl administrativ als auch zeitlich kaum noch umsetzbar:

1. (Neu)- Registrierung bei einer noch nicht bekannten, ggf. neu beauftragten Institution für die Auktion

Um Versteigerungen im Preiskorridor im Jahr 2026 durchführen zu können, muss die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) noch eine Versteigerungs-Plattform beauftragen. Grundlage für diese Beauftragung sind die in diesem Verordnungsverfahren in der BEHV festzulegenden Versteigerungsregeln. ggf. wird eine Neuregistrierung von Verantwortlichen erforderlich. Bei einem Festhalten am Festpreis auch im Jahr 2026 würde dies entfallen.

2. Risiken

a) Bekanntgabe der Gesamtversteigerungsmenge und der Versteigerungstermine

Die Gesamtversteigerungsmenge gem. § 11 BEHV des Entwurfs muss bis 30. April 2026 bekannt gegeben werden. Der Beginn der Versteigerung kann erst danach erfolgen, um auf Basis dieser Gesamtmenge die konkrete Anzahl der je Versteigerungstermin angebotenen Berechtigungen zu veröffentlichen. Unter Berücksichtigung dieser und weiterer noch zu treffender Vorkehrungen der beauftragten Stelle werden die Versteigerungen sehr wahrscheinlich erst im Juli 2026 beginnen.

Selbst danach bleibt aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Versteigerungsmodalitäten und der erst dann bekannten Versteigerungstermine (§§ 11 und 12) unsicher, wann und in welchem Umfang er Zertifikate im Preiskorridor erwerben kann oder auf den höheren Festpreis (Überschussmengenpreis in Höhe von 70 € je Zertifikat) ausweichen muss.

Empfehlenswert wäre, zu prüfen, ob die Versteigerungen nicht schon früher beginnen könnten. Für die Aufteilung der Gesamtversteigerungsmenge auf die einzelnen Auktionen könnten übergangsweise Projektionsdaten herangezogen werden. Sobald die Gesamtversteigerungsmenge bis 30. April bekannt gegeben wurde, könnten etwaige Änderungen auf die verbleibenden Auktionstermine aufgeteilt werden.

b) Reduzierung der Nachkaufmenge auf 4 % (§ 15)

Bereits die im geltenden Recht bestehende Begrenzung der Nachkaufmenge auf 10 % deckt die zum Jahresende noch zu prognostizierenden in Verkehr gelangenden Brennstoffmengen gerade eben ab. Dazu gehören insbesondere unvorhersehbare Ereignisse wie z. B. eine Kaltwetterfront und ein hoher Heizölbedarf im Dezember, ggf. steuerrechtlich notwendige Korrekturen der Brennstoffmengen sowie die Ermittlung der nachhaltigen biogenen Anteile, für die keine Zertifikate erworben werden müssen und deren Ermittlung einschließlich Nachweisführung erst zum Ende des 1 Quartals im Folgejahr erfolgt.

Die jetzt im Entwurf vorgesehene Absenkung auf 4 % sorgt für eine Notwendigkeit, früher im Jahr mehr Zertifikate zu kaufen als möglicherweise am Ende benötigt werden und damit für eine weitere Verknappung der Mengen im Jahresverlauf. Sollte z. B. der Heizölbedarf innerhalb dieser Monate stark ansteigen, könnte eine 4 % Nachkaufregel nicht mehr ausreichen, um ausreichend Zertifikate zu erwerben.

Zuviel erworbene Zertifikate für 2026 können hingegen nicht im Jahr 2027 verwendet werden, sondern allenfalls auf einem Sekundärmarkt angeboten werden, dessen Liquidität nicht absehbar ist.

Eine zu niedrige Anzahl an verfügbaren Zertifikaten führt neben dem weiterhin verpflichtenden Erwerb dieser Zertifikate zum Nachkaufpreis zu zusätzlichen Kosten und möglichen Strafzahlungen.

Auch wenn am Versteigerungsverfahren festgehalten wird, sollte die 10 % Nachkaufregelung beibehalten werden.

3. Möglicher Start von ETS 2-Auktionen bereits Mitte 2026

Mehrere EU-Mitgliedstaaten und Interessengruppen haben Bedenken wegen erheblicher Unsicherheiten hinsichtlich des zukünftigen Preisniveaus und der Preisvolatilität im ETS 2 geäußert. In einem von mittlerweile 18 Mitgliedstaaten unterzeichneten Papier mit einer Reihe möglicher Optionen für Anpassungen, um den Bedenken hinsichtlich Preisunsicherheit und hohem Preisniveau ausreichend Rechnung zu tragen, wird die Europäische Kommission u.a. aufgefordert:

„Die Möglichkeit, ETS 2-Auktionen bereits Mitte 2026 zu starten, sollte geprüft werden. Dies würde keine Anpassung der Emissionsobergrenze erfordern, sondern vielmehr eine Neuauflistung des Auktionskalenders 2027 auf 1,5 Jahre mit einer angemessenen Anzahl von Auktionsterminen, um eine ausreichende Liquidität für jede Auktion zu gewährleisten. Frühzeitige Auktionen würden den Marktteilnehmern einen klareren Überblick über die zu erwartenden Preise bieten und es Haushalten, Unternehmen, Kraftstoffhändlern und nationalen Behörden ermöglichen, sich besser auf das Inkrafttreten des Systems im Januar 2027 vorzubereiten. Dies würde zudem das CO₂-Preissignal transparenter und vorhersehbarer machen und so zu effektiveren Emissionsreduktionen führen.“

Kommt die Kommission dem nach, würde dies bedeuten, dass die Verantwortlichen im nEHS, die auch beaufsichtigte Unternehmen im ETS 2 sind, gleichzeitig zwei verschiedenen Versteigerungsverfahren unterliegen. Dies zu vermeiden, wäre zusätzlich ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Wirtschaft.